



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaften

1.

Der Verein führt den Namen Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Erfurt e.V.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt. Er ist unter der Vereinsregister- Nr. 160 050 beim Amtsgericht Erfurt eingetragen.

3.

Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe, des Landesverbandes der Lebenshilfe und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Thüringen.

Grundsätzlich ist er parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

Der Lebenshilfe Erfurt e. V. hat als Bestandteil seines Leitbildes einen Antidiskriminierungskodex aufgenommen. Dieser findet in allen haupt- und ehrenamtlichen Tätigkeits- und Arbeitsbereichen seine konsequente Umsetzung.

4.

Der Verein erkennt verbindlich den Kodex der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Thüringen e.V. (Lebenshilfe-Kodex) in der jeweils geltenden Form an.

5.

Der Verein arbeitet auf der Grundlage des Grundsatzprogramms der Bundesvereinigung Lebenshilfe.

§ 2 Zielgruppe, Zweck

1.

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Menschen mit geistiger Behinderung, deren Eltern und anderer Angehöriger sowie von Personen, die den Verein bei der Umsetzung seiner Ziele und Aufgaben unterstützen.

2.

Zweck des Vereins ist es, gemeinnützig und mildtätig das Teilhabeprinzip für Menschen mit geistiger Behinderung in allen Bereichen der Gesellschaft zu forcieren und die Inklusion in unserer Gesellschaft anzustreben und zu verwirklichen. Dies erfolgt durch individuelle und institutionelle Unterstützung in Form von Maßnahmen, Einrichtungen und Diensten, insbesondere durch:

- die wirksame Interessenvertretung,
- vielfältige offene Hilfen,
- allgemeine Sozialberatung
- die Frühförderung,
- integrative Kindereinrichtungen,

- Fahrdienstleistungen,
- den Familienunterstützenden Dienst,
- verschiedene bedarfsgerechte Wohnformen,
- Angebote für Freizeit und Erholung,
- Erwachsenenbildung,
- Therapieangebote und Abgabe von Heilmitteln,
- Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten.

3.

Zur Verwirklichung seines Zweckes bringt sich der Verein auch in kommunale und landespolitische Entscheidungen ein, soweit diese die Interessen von Menschen mit geistiger Behinderung und ihrer Angehörigen berühren. Er wirkt aktiv in entsprechenden Gremien und Ausschüssen mit und arbeitet dabei auch mit Organisationen verwandter Zielsetzungen zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit ist ausschließlich und unmittelbar auf die Erfüllung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung gerichtet.

§ 4 Mittel des Vereins

1.

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein insbesondere durch

- Mitgliedsbeiträge,
- Geld- und Sachspenden,
- Zuschüsse, Zuwendungen und Erstattungen
- sowie sonstige Einnahmen.

2.

Mittel des Vereins dürfen nur zur Verfolgung satzungsgemäßer Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft im Verein

1.

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand binnen einer Frist von 3 Monaten.

2.

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod bzw. Auflösung (bei Vereinigung, Firmen u.ä.),
- Austritt,
- Ausschluss,
- Streichung.

3.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres. Dabei ist eine Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu beachten.

4.

Ein Mitglied kann, wenn es schwerwiegend gegen Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung durch den Aufsichtsrat zu geben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrates,
- die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes auf Empfehlung des Aufsichtsrates,
- Entgegennahme des Jahresabschlusses des Vereins,

- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins.

2.

Die Mitgliederversammlung wird vom Aufsichtsrat oder vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

3.

Die Mitgliederversammlung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Aufsichtsratsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und durch einen vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben.

4.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Beschluss über die Auflösung des Vereins müssen mindestens 30 % der Mitglieder anwesend sein.

5.

Die Mitglieder können spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung gegenüber dem Aufsichtsrat oder dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu

Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

6.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 8 Aufsichtsrat

1.

Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder, die in einem Beschäftigungsverhältnis oder einem privatwirtschaftlichem Rechtsverhältnis zur Erzielung eines Geschäftsgewinns mit dem Verein oder einer dem Verein verbundenen Rechtsperson stehen, können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.

2.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern. Seine Mitglieder müssen Vereinsmitglieder und sollen mehrheitlich Eltern oder Angehörige von Menschen mit geistiger Behinderung sein. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen und gibt sich eine Geschäftsordnung.

3.

Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der Aufsichtsrat für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied berufen.

4.

Der Aufsichtsrat tagt bei Bedarf, jedoch mindestens vier Mal pro Jahr. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden einberufen. Sitzungen sind auch einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder oder der Vorstand dies wünschen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens drei Arbeitstage. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

5.

Auslagen, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben entstehen, insbesondere Reisekosten (auch Unterkunft), werden durch den Verein in Höhe der angefallenen und belegten Kosten erstattet. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates kann für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben durch den Verein die jeweils geltende Ehrenamtszuschale gezahlt werden.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

1.

Der Aufsichtsrat wirkt mit bei der Bestimmung der ideellen und strategischen Ausrichtung des Vereins. Er vertritt die Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand, berät den Vorstand in seiner Tätigkeit und überwacht dessen Arbeit. Er gibt der Mitgliederversammlung Empfehlungen zur Entlastung des Vorstandes.

2.

Dem Aufsichtsrat obliegt die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes. Er regelt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse, des Gebotes der Sparsamkeit und der Haushaltslage des Vereins in Ansehung des tatsächlichen Aufwandes die Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung des Vorstandes bzw. einzelner

Vorstandsmitglieder. Der Aufsichtsrat bestimmt die/den Vorsitzende/n und die/den Stellvertreter.

3.

Der Aufsichtsrat beschließt über die Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung des Vorstandes. Der Beschluss einer gemeinsamen Geschäftsordnung von Aufsichtsrat und Vorstand ist möglich. Er bestellt den/die Wirtschaftsprüfer.

4.

Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:

- a) der Wirtschaftsplan (Haushalts- und Stellenplan) des Vereins,
- b) der Jahresabschluss des Vereins,
- c) die Eröffnung oder Schließung von Betriebsteilen sowie die Übertragung dieser oder von Teilen derselben an Dritte,
- d) Erwerb, Neubau und Veräußerung von Grundstücken und/oder Immobilien

5.

Der Aufsichtsrat ist zu informieren über:

- a) den jährlichen Bericht der Wirtschaftsprüfer, dieser ist zur Kenntnis vorzulegen,
- b) die jährliche Mitgliederentwicklung,
- c) Bestellung oder Abberufung der Leiter/innen und stellvertretenden Leiter/innen der Einrichtungen oder Betriebsteile des Vereins sowie fristlose Kündigungen von Mitarbeitern/innen
- d) die allgemeine Vereinsentwicklung.

6.

Der Aufsichtsrat kann zur fachlichen Beratung und Unterstützung seiner Arbeit Beiräte berufen und Ausschüsse bilden.

§ 10 Vorstand

1.

Der Vorstand hat mindestens drei, höchstens 6 Mitglieder. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, mindestens einem/einer Stellvertreter/in und weiteren Mitgliedern.

2.

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat gem. § 9 Abs. 2 berufen bzw. abberufen.

3.

Der Vorstand erstellt den Jahresabschluss des Vereins und entscheidet über die Verwendung des Jahresergebnisses.

4.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in, gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Beschlüsse des Aufsichtsrates gebunden.

5.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Der Anspruch des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder auf Ersatz von Aufwendungen gem. § 670 BGB bleibt mit den Maßgaben des § 9, Absatz 2 dieser Satzung unberührt.

§ 11 Haftung des Vereins, seiner Organe und seiner Mitglieder

1.

Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Dritten gegenüber für Schäden nur insoweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinausgehende Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist abgedungen.

2.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes haften gegenüber dem Verein nur für jeden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden.

3.

Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein für jeden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit der in § 7 Ziff. 5 dieser Satzung festgelegter Stimmenmehrheit erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Lebenshilfe Erfurt Stiftung zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und wohlfahrtspflegerische Zwecke zur Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit geistiger Behinderung in Erfurt zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

1.

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt in Kraft.

Damit erlöschen gleichzeitig auch alle früheren Satzungen.

2.

Bis zur Eintragung der Satzung in das Vereinsregister führen die zur Zeit der Beschlussfassung über diese Satzung im Amt befindlichen Vereinsorgane ihre Arbeit weiter. Der bisherige Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neu zu berufende Vorstand im Vereinsregister eingetragen ist.

3.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind berechtigt, die sich im Zusammenhang mit der Eintragung des Vereins und für die Erhaltung seiner Gemeinnützigkeit als notwendig ergebenden Änderungen und Ergänzungen der Satzung der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.11.2016 beschlossen und wurde im Vereinsregister am eingetragen.